

Bericht an den Gemeinderat

Berichterstatter:in

GZ: A8-109059/2024-11

Graz, am 12.12.2024

Betreff: Voranschlag 2025

Die Vorbereitung und Ausarbeitung dieses Voranschlages erfolgte auf Basis des Statuts der Landeshauptstadt Graz LGBl 130/1967 idF LGBl 77/2024 unter Berücksichtigung der ab 1.1.2020 geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015 idF BGBl II Nr 316/2023) sowie der Grazer Haushaltsordnung (Verordnung des Gemeinderats vom 12.12.2019, Präs 100495/2019/0001 sowie A8 102458/2019/0001), deren Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlüsse bilden.

Gemäß § 88 „Allgemeine Haushaltsgrundsätze“ des Statutes der Landeshauptstadt Graz sind folgende Bestimmungen bei der Budgeterstellung einzuhalten:

- (1) Die Stadt hat ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass sie im Stande ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu besorgen. Dabei ist sie an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden und hat das Ziel der Transparenz, der Vergleichbarkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.
- (2) Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.
- (3) Die Liquidität der Stadt, einschließlich der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen und von Finanzierungsleasing, ist sicherzustellen.
- (4) Ein Ausgleich des Ergebnishaushalts ist anzustreben. Er ist ausgeglichen, wenn die Summe der Erträge die Summe der Aufwendungen erreicht, übersteigt oder durch Inanspruchnahme der Haushaltsrücklagen gedeckt werden kann.
- (5) Im Vermögenshaushalt sind die allgemeinen Haushaltsrücklagen, die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve und ohne Zahlungsmittelreserve sowie die inneren Darlehen als gesonderte Teilposten des Nettovermögens anzusetzen. Der Gemeinderat kann die Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage bis zu einem Betrag von höchstens einem Drittel des Nettovermögens beschließen, wenn in derselben Höhe eine Zahlungsmittelreserve gebildet werden kann. Die Vermögensgegenstände sind in einem Inventar darzustellen, das mit dem Vermögenshaushalt übereinstimmen muss.
- (6) Die Stadt hat ein positives Nettovermögen auszuweisen. Das Nettovermögen ist aufgebraucht, wenn die Fremdmittel und der Sonderposten Investitionszuschüsse die Aktiva übersteigen (negatives Nettovermögen).

(7) Bei der Führung des Haushalts hat die Stadt finanzielle Risiken zu minimieren. Ein erhöhtes Risiko liegt vor, wenn besondere Umstände, vor allem ein grobes Missverhältnis bei der Risikoverteilung zwischen der Stadt und einem Dritten, die Gefahr eines erheblichen Vermögensschadens für die Stadt begründet.

(8) Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung der Gemeinden zu führen.

Für die Erstellung des mittelfristigen Haushaltsplanes sieht der § 88a des Statutes der Landeshauptstadt Graz folgende Regeln vor:

(1) Die Stadt hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auf Ebene der Voranschlagsstellen (Ansatz und Konto) einen mittelfristigen Haushaltsplan zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Haushaltsplans fällt mit dem Haushaltjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird. Der Voranschlag hat sich an den Vorgaben des mittelfristigen Haushaltsplans zu orientieren.

(2) Für die Erstellung des mittelfristigen Haushaltsplans gelten die Bestimmungen für den Voranschlag sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Gesamthaushalt auf MVAG-Ebene 1 und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen sind.

(3) Der mittelfristige Haushaltsplan ist nach den Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlags und unter Berücksichtigung der im ÖStP 2012 vorgegeben Grundsätze und Empfehlungen zu erstellen.

(4) Der mittelfristige Haushaltsplan ist jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen. Er ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.

Gemäß § 90 (1) ist der Voranschlagsentwurf samt allen Beilagen vor seiner Vorlage an den Gemeinderat für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist schriftliche Einwendungen beim Magistrat einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung des Voranschlags zu beraten. Gleichzeitig mit der Auflage ist jedem Gemeinderatsklub elektronisch eine Ausfertigung samt Beilagen zu übermitteln.

Die Auflage zur 14-tägigen öffentlichen Einsichtnahme erfolgte am 28.11.2024 – am selben Tag wurden auch alle Unterlagen an die Stadtsenatsmitglieder, Klubs, Magistratsdirektion und Stadtrechnungshof übermittelt!

Gemäß § 90 (5) hat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag der Gemeinderat zu beschließen:

1. die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben, soweit diese einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen,
2. die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker (§ 83 Abs. 2),
3. den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (§ 81),
4. den Stellenplan (Dienstpostenplan),

- 5.den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung,
- 6.die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 85 Abs. 4 und 7,
- 7.das Budget von der Stadt verbundenen Beteiligungen (§ 87), wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Stadt übereinstimmt, und
- 8.den mittelfristigen Haushaltsplan (§ 88a).

Ergänzend dazu werden von der Finanzdirektion noch folgende „**Beschlüsse zum Voranschlag 2025**“ zur Genehmigung vorgeschlagen:

1. Ergebnishaushalt

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2025 (interne Vergütungen enthalten) ergebenden Positionen

Summe der Erträge von	€ 1.546.438.500
sowie	
Summe der Aufwendungen von	€ 1.526.110.300
sowie das	
<u>Nettoergebnis von</u>	<u>€ 20.328.200</u>
Saldo Haushaltsrücklagen von	€ -2.632.800
<u>Nettoergebnis nach HH-Rücklagen von</u>	<u>€ 17.695.400</u>

werden genehmigt.

2. Finanzierungshaushalt

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2025 (interne Vergütungen enthalten) ergebenden Positionen

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung von	€ 1.478.861.200
sowie	
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung von	€ 1.447.673.400
sowie	
<u>Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) von</u>	<u>€ 31.187.800</u>
weilers	
Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung von	€ 34.927.900
sowie	
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung von	€ 240.206.600
sowie	
<u>Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) von</u>	<u>€ -205.278.700</u>
weilers	
Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	€ 188.628.600
sowie	
Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	€ 27.038.400
sowie	
<u>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) von</u>	<u>€ 161.590.200</u>

werden genehmigt.

Für den Voranschlag 2025 ist die Liquidität der Stadt im Sinne § 88 Abs. 3. Statut Graz gewährleistet. **Für den Voranschlag 2026 ist die Liquidität der Stadt im Sinne § 88 Abs. Statut Graz unter Berücksichtigung des § 83a Statut Graz gewährleistet. Für die Planungsjahre bis 2030 sind hierfür Verbesserungen des operativen Saldos notwendig – siehe Kapitel „Haushaltskonsolidierung“ dieser Beschlüsse.**

3. Innere Darlehen

Zur Abdeckung von Liquiditätsspitzen kann unterjährig der Fall eintreten, dass die Zahlungsmittelreserven für Rücklagen – insbesondere die Kanalrücklage – zwischenzeitlich als innere Darlehen verwendet werden müssen.

Innere Darlehen sollten spätestens zu dem Zeitpunkt – verzinst – getilgt werden, zu dem die entlehnten Mittel für den Zweck, für den sie bestimmt sind, zur Verfügung stehen müssen.

Bei Eintreten eines solchen Falles wird die Finanz- und Vermögensdirektion beauftragt, den Gemeinderat in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Inanspruchnahme und die Rückzahlungsmodalitäten eines solchen inneren Darlehens zu informieren.

4. Konsolidierte Haus Graz Steuerung

Der Voranschlag 2025 wurde inhaltlich auf der Grundlage der im Dezember 2023 im Gemeinderat beschlossenen konsolidierten Haus Graz Mittelfristplanung 2025 bis 2028, aktualisiert um die seither eingetretenen Veränderungen der Rahmenbedingungen, aufgestellt.

Der Voranschlag 2025 umfasst den Voranschlag der Stadt Graz selbst sowie auch die Budgets [EBITDA (Betriebserfolg vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Abwertungen) = Ergebnis vor städtischen Zahlungen, Investitionen und Vollzeitbeschäftigte] der direkten und indirekten Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Graz (=Haus Graz). Die Stimmrechtsermächtigungen für die Generalversammlungen bzw. Vollmachten zur Fertigung der betreffenden Umlaufbeschlüsse für die Wirtschaftspläne 2025 der einzelnen Gesellschaften, die diesen EBITDA, Investitions- und Vollzeitbeschäftigtenziffern entsprechen, gelten hiermit gegenüber den jeweiligen Eigentümervertreter:innen als erteilt. Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2025 wurde auf roulierender Basis der im Dezember 2023 im Rahmen der Beschlüsse zum Voranschlag 2024 beschlossene mittelfristige Finanzrahmen (2025 – 2028) für alle wesentlichen Haus Graz Bereiche aktualisiert und um die Planungsjahre 2029 und 2030 erweitert. Der Finanzrahmen dient grundsätzlich als Zielvorgabe und Orientierungsgröße für die Strategie und die nächstjährigen Budgetvorschläge (siehe Beilagen zu den Beschlüssen 2-4). Die Stadt Graz wird in der Gesellschafterversammlung der Holding dafür stimmen, die Geschäftsführung der Holding anzuweisen, im Einzelabschluss der Holding Graz des Geschäftsjahres 2025 die nicht gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe des Jahresfehlbetrags aufzulösen, um, analog den beauftragten Rücklagenbewegungen für die Abschlüsse der Geschäftsjahre 2020, 2021, 2022 und 2023 ein Jahresergebnis von Null für das Wirtschaftsjahr 2025 zu erreichen.

Der konsolidierte laufende Cash-Flow nach Zinsen des Hauses Graz liegt laut Voranschlag 2025 bei 105 Mio. €; dem stehen konsolidierte Investitionen (nach zu erwartenden Verschiebungen) von 182 Mio. € gegenüber. Unter Berücksichtigung der Zinsen im Jahr 2025 in Höhe von 49 Mio. € wird sich daraus eine Zunahme der Gesamtverschuldung von 1.783 Mio. € (Vorschauwert Rechnungsabschluss 2024) auf 1.860 Mio. € per Ende 2025 ergeben (Beilage 1).

5. Haushaltskonsolidierung

Der am 13. Juni 2024 im Gemeinderat beschlossenen Strategiebericht (A8-115685/2023-9) beschreibt die wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Erstellung des Voranschlags 2025 im Vergleich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Voranschlags 2024 umfassend. In der Zwischenzeit hat sich das für die Finanzen der Österreichischen Städte und Gemeinden ungünstige Umfeld aus erneut nach unten revidierter Ertragsanteilsprognose des BMF (Zuletzt Oktober 2024) und aus Rundeneffekten der nun rückläufigen Inflation, insbesondere im Bereich der landesgesetzlich geregelten Sozialausgaben, erneut verschlechtert. Mit GRB.v.19.9.2024, GZ: A8-115685/2023-10, hat die Stadt Graz auf diese Entwicklungen in den Bereichen der gesetzlichen Sozial- und Kinder/Jugendhilfe reagiert und Nachtragskredite über insgesamt brutto rund 56 Mio. € bereitgestellt.

Die Auswirkungen von Änderungen im Bereich des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes sind auf Grund der Neuregelung von Unsicherheit geprägt. Ab dem Voranschlag 2024 führte die Umstellung der Umlage-, Zahlungsstrom- und Verbuchungslogik zu einem einmaligen, den operativen Saldo verschlechterndes Effekt. Das Land Steiermark hat die Akontozahlungen für den Landesanteil an die Stadt auf Basis von Meldungen der städtischen Fachabteilungen die die Fachabteilungen des Landes berechnet. Die dezentralen Budgetanmeldungen für den Voranschlag 2024 wichen allerdings erheblich von diesen Meldungen ab und somit sind die Akontozahlungen des Landes an die Stadt für die im Voranschlag abgebildeten Ausgaben um voraussichtlich rund 59 Mio. € zu niedrig. Würden die prälimierten Auszahlungen tatsächlich benötigt werden, würde diese Mehrausgaben in der Nachkalkulation der Umlage einfließen und somit zu einer Erhöhung der Einnahmen in 2025 führen. Mit Schreiben vom 08.11.2024, GZ:ABT07-368657/2024-288 hat die Abteilung 7 „Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau - Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten die Richtlinie zum Voranschlag 2025 für die steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt und die Gemeinden u.a. um Nachsicht ersucht, dass aufgrund der auslaufenden Gesetzgebungsperiode kein Landesbudget 2025 erstellt wurde und daher gemäß Art 19 Abs. 7 L-VG die Haushaltsführung des Landes für das Jahr 2025 nach dem letzten beschlossenen Landesbudget (2024) erfolgt. Aus diesem Grund empfiehlt die Abteilung 7, vorerst die im Oktober 2023 bekanntgegebenen Daten um 15% zu erhöhen und in den Voranschlag 2025 einzuarbeiten. Dieser Empfehlung ist die Stadt im Voranschlag 2025 nicht gefolgt, da diese 15% aus Sicht der städtischen Fachabteilungen viel zu niedrig sind.

Für den Voranschlag 2025 kann durch bestehende Bankguthaben und bestehende Kassenstärker die Liquidität der Stadt (und des Hauses Graz) sichergestellt werden, wenn das Land insbesondere die offenen 60% Rückersatzzahlungen für 2024 auch gemäß der bestehenden Gesetze in Höhe von 59 Mio. € leistet. Für 2026 werden auf Basis des vorgelegten Budgetentwurfs 2026 rund 80 Mio € aus dem Kassenkreditrahmen abzudecken sein. **Für den Planungszeitraum bis 2030 ist dies auf Basis der vorliegenden Planung nicht gewährleistet – auf Basis der Werte aus der Mittelfristigen Finanzplanung 2027-2030 wären weitere rund 390 Mio. € operative Liquidität sicherzustellen.**

Auf Grund von negativen Entwicklungen auf der Einnahmenseite die durch Entscheidungen des Bundes sowie der Konjunktur verursacht wurden sowie der Kostensteigerungen auf Grund von Rundeneffekten der hohen Inflation sowie landesgesetzlicher Änderungen zeigt der Finanzrahmen erheblichen Verbesserungsdruck städtischer operativer Salden sowie der Ergebnisse der Beteiligungen. Daher ist die vorliegende Mittelfristige Finanzplanung entgegen ihrer grundsätzlichen Funktion nicht als Zielvorgabe und Orientierungsrahmen geeignet sondern verdeutlicht die angespannte finanzielle Situation. Das für Finanzen und Beteiligungen zuständige Stadtsenatsmitglied wird daher im kommenden Strategiebericht mittelfristige Top-Down Vorgaben für das Haus Graz zur Beschlussfassung vorschlagen.

Haushaltssperren für 2025

Als Vorsorge für die großen einnahmenseitigen Unsicherheiten beschließt der Gemeinderat folgende Haushaltssperren vor allem im Bereich der LCF der Magistratsabteilungen:

Fistl	Fistl - Bereiche	2025	
		Gesamtsumme	DR-Teilsummen
MD	Magistratsdirektion	365.100	
	DR D.100005 mit 15%		309.900
	DR D.100001, D.100003, D.100004, D.100006, D.100008, D.100009, D.100012 mit 10%		55.200
PA	Präsidialabteilung	293.400	
	DR D.110001 mit 10%		182.100
	DR D.110004 mit 10%		32.200
	Bezirksbudget 15%		45.700
	Verfügungsmittel Politik 15%		33.400
120	Bürgermeisteramt	300.000	
	alle DR mit 10%		300.000
140	Bürgerinnenamt	33.300	
	DR D.140001 mit 10%		33.300
150	Sozialamt	1.414.800	
	DR D.150001 mit 10%		300.300
	DR D.150005 mit 5%		185.000
	DR D.150006 mit 10%		50.000
	DR D.150007 mit 10%		370.000
	DR D.150008 mit 10%		460.000
	DR D.150010 mit 10%		49.500
151	Sozialamt-Pflege, Arbeit, Beschäftigung	180.000	
	DR D.151005 mit 10%		120.000
	DR D.151006 mit 10%		60.000
152	Sozialamt-Behindertenhilfe	30.000	
	DR D.152004 mit 10%		30.000

Fistl	Fistl - Bereiche	2025	
		Gesamtsumme	DR-Teilsummen
160	Amt für Jugend und Familie	569.700	
	DR D.160001 mit 10%		103.700
	DR D.160007 mit 10%		134.100
	DR D.160013 mit 10%		249.400
	DR D.160014 mit 15%		45.000
	DR D.160016 mit 15%		37.500
161	Referat Frauen und Gleichstellung	116.500	
	DR D.161001 mit 10%		116.500
170	Gesundheitsamt	144.100	
	DR D.170001 mit 10%		114.100
	DR D.170005 mit 15%		30.000
171	Gesundheitsamt Lebensmittelsich.&Märkte	91.300	
	DR D.171001 mit 10%		14.700
	DR D.171003 mit 10%		46.600
	DR D.171004 mit 15%		30.000
172	Gesundheitsamt Veterinärangelegenheiten	31.600	
	DR D.172001 mit 10%		31.600
180	Finanz- und Vermögensdirektion	362.300	
	DR D.180001 mit 10%		45.500
	Politische Subventionen 15%		316.800
190	Abteilung für Gemeindeabgaben	23.400	
	DR D.190001 mit 10%		23.400
200	Abteilung für Rechnungswesen	8.000	
	DR D.200001 mit 10%		8.000
210	Abteilung für Immobilien	1.504.200	
	DR D.210001 mit 10%		104.400
	DR D.210003 und D.210004 mit 7%		1.015.000
	DR D.210007 mit 7%		384.800
220	Stadtbaudirektion	247.200	
	DR D.220001 mit 10%		77.700
	DR D.220005 mit 15%		75.000
	DR D.220006 mit 15%		21.000
	DR D.220007 mit 15%		13.500
	DR D.220054 mit 15%		60.000
230	Straßenamt	182.300	
	DR D.230001 mit 10%		47.300
	DR D.230004 mit 10%		90.000
	DR D.230005 mit 10%		45.000
240	Abteilung für Grünraum und Gewässer	32.800	
	DR D.240001 mit 10%		32.800
250	Stadtvermessungsamt	38.100	
	DR D.250001 mit 10%		20.100
	DR D.250008 mit 15%		9.000
	DR D.250009 mit 15%		9.000

Fistl	Fistl - Bereiche	2025	
		Gesamtsumme	DR-Teilsummen
260	Verkehrsplanung	157.900	
	DR D.260001 mit 10%		157.900
270	Sportamt	502.100	
	DR D.270001 mit 10%		457.100
	DR D.270006 mit 15%		45.000
280	Stadtplanungsamt	51.200	
	DR D.280001 mit 10%		51.200
290	Wirtschafts- und Tourismusedwicklung	318.400	
	DR D.290001 mit 10%		213.800
	DR D.290003 mit 10%		8.600
	DR D.290011 mit 15%		81.000
	DR D.290012 mit 15%		15.000
300/301	Kulturamt	1.350.600	
	DR D.300001 mit 10%		85.000
	DR D.300004 mit 10%		1.113.200
	DR D.300014 mit 10%		50.000
	DR D.301001 mit 10%		102.400
310	Bau- und Anlagenbehörde	84.700	
	DR D.310001 mit 10%		84.700
320	Amt für Wohnungsangelegenheiten	131.200	
	DR D.320001 mit 10%		131.200
330	Umweltamt	225.400	
	DR D.330001 mit 10%		63.200
	DR D.330004 mit 10%		12.200
	DR D.330006 mit 15%		150.000
340	Abteilung für Bildung und Integration	2.570.100	
	DR D.340001 mit 10%		49.900
	DR D.340005 mit 10%		51.700
	DR D.340006 mit 7%		557.400
	DR D.340007 mit 10%		538.100
	DR D.340008 mit 10%		473.000
	DR D.340010 mit 7%		277.500
	DR D.340013 mit 10%		65.000
	DR D.340015 mit 10%		111.900
	DR D.340021 mit 7%		445.600
341	Geschäftsbereich Integration	229.200	
	DR D.341001 mit 10%		229.200
350	Feuerwehr und Katastrophenschutz	177.600	
	DR D.350001 mit 10%		177.600
410	Abteilung für Kommunikation	295.800	
	DR D.410001 mit 10%		171.300
	DR D.410003 mit 10%		124.500
		12.062.300	12.062.300

Die Magistratsabteilungen können diese Sperren bei Bedarf innerhalb ihres Anordnungsbefugnis-Bereichs verschieben.

Allgemeine Haushaltssperre zur Sicherung der Liquidität

Das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates wird beauftragt und ermächtigt, sobald die kurzfristige Liquiditätsvorschau der Stadt, das ist die Vorschau für etwa 60 Tage, eine nicht kurzfristige Ausnützung des Kassenstärkerstandes von mehr als -130 Mio € zu erwarten lässt, eine allgemeine Haushaltssperre aller städtischen Ermessensleistungen gemäß § 93 einzusetzen und dabei die strengste Auslegung gemäß § 92 (1) Z 1 zur Anwendung zu bringen.

Valorisierungen von Entgelten (Erlösen) im Haus Graz: Indexanpassungen bei privatwirtschaftlichen Entgelten (Erlösen) sind von den zuständigen Fachabteilungen, Eigenbetrieben und Beteiligungsunternehmen in Abstimmung mit dem verantwortlichen Stadtsenatsmitglied zu überprüfen. Bei zukünftig auszuarbeitenden Verträgen ist eine Wertsicherung der Erlöse anzustreben. Sämtliche anordnungsbefugte Stellen des Magistrats, die Eigenbetriebe sowie Unternehmen, die Daseinsvorsorgeleistungen und/oder Marktleistungen werden angewiesen sämtliche Erträge und eingehenden Ersätze auf etwaige nachzuholende Valorisierungen oder andere Anpassungen zu prüfen und bis 31.3. 2025 die Ergebnisse der Prüfung und etwaige Vorschläge für jede einzelne Finanzposition bzw für jedes einzelne Erlöskonto schriftlich zu melden.

Fachstrategien und Angebotsentwicklung: Die Fachstrategien und die daraus abzuleitenden Angebote der Abteilungen und der Beteiligungen sind mit den mittelfristig beschlossenen Finanzmitteln unter Berücksichtigung der Notwendigkeit weiterer Ergebnisverbesserungen in Einklang zu bringen. Angebotserweiterungen sind nur mit Gegenfinanzierung zulässig.

6. Ergänzende Regelungen zum städtischen Budgetvollzug

A. Laufender Cash Flow („LCF“, ehemals „Eckwert“)

Innerhalb der Stadtverwaltung wird im Voranschlag 2025 – analog dem schon in den Vorjahren praktizierten Eckwert-System - je Abteilung der sogenannte LCF (Laufender Cash-Flow) definiert. Das ist jener Zuschussbetrag (Summe der laufenden Ausgaben abzüglich zugeordnete Einnahmen), den die Abteilung im Jahr 2025 laut Voranschlag insgesamt für ihre operative Tätigkeit zur bestmöglichen Verfolgung ihrer Ziele zur Verfügung hat.

Die abteilungsspezifischen Summen der für 2025 geltenden LCF sind der Beilage 2a zu entnehmen. Diese LCF berücksichtigen die bereits jetzt für 2025 bekannten Verwendungen von „Sparbüchern“, welche den Abteilungen infolge von Ersparnissen in Vorjahren zustehen. Sämtliche im jeweiligen Abteilungs-LCF enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der spezifischen Zweckausgaben (die der Gemeinderat bzw. die sonst zuständigen Stellen in unveränderlicher Höhe festlegen) sind untereinander deckungsfähig, wobei dazu folgende Regelungen gelten:

- Je nach Wunsch der Abteilung werden ein oder mehrere Deckungsringe von der Finanzdirektion eingerichtet;
- Die Abteilungen können im Rahmen der LCF ohne weitere Prüfung jederzeit neue Konten von der Finanzdirektion eröffnen und in die jeweiligen Deckungsringe hängen lassen;

- Im Falle mehrerer Deckungsringe je Abteilung können die Abteilungen im Rahmen der LCF ohne Betragsgrenze Budgetverschiebungen zur bestmöglichen Wahrnehmung der Abteilungsziele in Eigenverantwortung veranlassen. Die diesbezüglichen Anträge sind an die Finanzdirektion zu stellen, welche die technische Durchführung ohne weiteren Prüfungs- oder Genehmigungsvorgang eines Organs übernimmt.
- Analoges gilt für cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen (z.B. Spenden, Versicherungsrückersätze, u.ä.);
- Die abteilungsbezogenen Personalkosten waren ab dem VA 2022 nicht mehr Teil des LCF. Budgetverschiebungen (z.B. bei nachweisbaren Personaleinsparungen) in Richtung Sachaufwand können aber nach Prüfung und Genehmigung durch die Finanzdirektion und das Personalamt im Einzelfall analog den obigen Grundsätzen erfolgen;
- Wie bisher werden sämtliche Budgetveränderungen durch die Finanzdirektion am Jahresende aufgelistet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht;
- Die Nichteinhaltung des LCF ist von den jeweils Verantwortlichen unter allen Umständen zu vermeiden. Dies gebietet eine äußerst vorsichtige Gestionierung der Ermessensausgaben in den ersten drei Quartalen des Jahres, damit am Ende des Jahres nicht Pflichtausgaben im jeweiligen Bereich unbedeckt bleiben.

Die Zuordnung der einzelnen Finanzpositionen zu den Abteilungs-LCF bzw. zum zentralen Bereich wurde gemäß obiger Definition vorgenommen. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, sachlich gerechtfertigte Korrekturen bei den Zuordnungen zum Abteilungs-LCF bzw. zum zentralen Bereich vorzunehmen. Weiters wird der Finanzreferent ermächtigt, LCF-Verschiebungen und Budgetverschiebungen in den zentralen Bereich in Höhe bis maximal 200.000 € zu genehmigen.

Die einzelnen Abteilungs-LCF enthalten auch die prognostizierten Kosten für Informationstechnologie (IT) gemäß Haus Graz interner Leistungsverrechnung.

B. Voranschlags-Nachtrag

Falls sich im Laufe des Haushaltsjahres 2025 zeigen sollte, dass im Voranschlag vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen und auch nicht durch Umschichtungen bedeckt werden können, ist durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanzdirektion darüber samt ausführlicher Begründung zu berichten. Die Finanzdirektion hat dies zu prüfen und im Falle der Unausweichlichkeit spätestens nach einem Monat einen Bericht an den Gemeinderat für einen Voranschlags-Nachtrag vorzubereiten.

C. Aufwandsgenehmigungen, Wertgrenzen

Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassene Haushaltsordnung, die Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen verwiesen. **Geschäftsstücke über Aufwendungen, deren Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fällt, sind grundsätzlich eine Woche vor Beschlussfassung der Finanzdirektion zur Vorlage an den Finanzreferenten zu übermitteln.** Wegen der Vorlage von Stücken, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, wird auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung verwiesen.

Die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufwandsgenehmigungen für nachfolgend angeführte Positionen gelten hiermit als erteilt: Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen; Vergütungen für Leistungen von Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen oder Beteiligungen; die in Servicevereinbarung Abwasser 2025 bzw. Straße 2025 angeführten (von der Holding Graz im Auftrag und im Namen der Stadt abzuwickelnden) Investitionen in das städtische Kanalnetz (inklusive der Kläranlage) sowie das Straßen- und Brückenbauprogramm 2025 (Bei mehrjährigen Projekten ist unabhängig davon weiterhin eine Vorhabensgenehmigung beizubringen); die auf den entsprechenden Lebensmittel- Budgetpositionen des Sozialamtes und der Abteilung für Bildung und Integration veranschlagten Mittel; teilweise Verlustabgeltung im Zusammenhang mit dem Verkehrsfinanzierungsvertrages in Höhe von 45.396.000,00 € in 2025 (Fonds 690000, FIPOS 1.781000).

Die Auszahlung von Transferzahlungen erfolgt grundsätzlich am 23. jenes Monats, der dem Einlangen der betreffenden Zahlungsanweisung in der Abteilung für Rechnungswesen folgt. Die zahlungsanweisenden Stellen der Stadt sind dafür verantwortlich, dass die Auszahlungen nicht vor dem effektiven Bedarf der Empfänger veranlasst werden.

Die Schnittstellen zwischen der Stadtverwaltung und den ausgegliederten Einheiten werden durch Service-Vereinbarungen bzw. – soweit die Bereiche Informationstechnologie (IT) und Gebäudereinigung betroffen sind – durch Service-Level-Agreements (SLA) näher geregelt und es gelten die diesbezüglich im Voranschlag enthaltenen Ansätze als aufwandsgenehmigt.

D. Verfügungsmittel

Empfangsberechtigte haben am Beginn jedes Jahres bei der Präsidialabteilung um die Auszahlung der Verfügungsmittel unter Angabe der Bankverbindung schriftlich anzusuchen. Die Auszahlung der Verfügungsmittel erfolgt zu je einem Viertel quartalsweise im Vorhinein. Die Aufzeichnungen und alle zugehörigen Unterlagen (§ 2 Abs.2 und 6, Richtlinie für Verfügungsmittel) sind dem Stadtrechnungshof bis zum 15. des einem Quartalsende zweitfolgenden Monats zur Kontrolle vorzulegen. **Der Gemeinderat erteilt dem Stadtrechnungshof einen Kontrollauftrag (98 Abs 5, Statut) zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der übermittelten Aufzeichnungen.**

E. Aufteilungsverbot

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Aufwands- bzw. der Vorhabensgenehmigung nicht geteilt werden.

F. Einnahmeforderung

Subventionen, Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen des Bundes, Landes und anderer Körperschaften an die Stadt Graz sind so zeitgerecht einzufordern, dass die der Stadt zustehenden Beträge spätestens bis Jahresende einlangen.

G. Integration als besondere Querschnittsmaterie

Das Thema "Integration von Migrant:innen" ist für die Stadt Graz von besonderer Bedeutung und wird als Querschnittsmaterie mit sich überschneidenden Zuständigkeiten verstanden. Zur Erzielung eines Überblicks über die diversen Verträge und Förderungen sind alle Ausgaben, die 2025 in Zusammenhang mit der Förderung von "Integration von Migrant:innen" stehen, dem Integrationsreferat zu melden.

H. Gleichstellung der Geschlechter / Gender Budgeting

Gender Budgeting ist das finanzpolitische Instrument von Gender Mainstreaming. Ziel ist es, das Budget unter sozialen Gesichtspunkten gerecht zwischen den Geschlechtern aufzuteilen. Das bedeutet eine Erweiterung des traditionellen Budget-Prozesses und keine separaten Budgets. Die Stadt Graz und ihre Beteiligungen (Haus Graz) arbeiten seit 2001 an der Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter. Gleichstellungsorientierung betrifft alle Lebensbereiche und Politiken und ist eine Querschnittsmaterie. Der Handlungsrahmen für die Umsetzung ist der Gleichstellungsaktionsplan für das Haus Graz.

(https://www.graz.at/cms/beitrag/10371187/7770531/Gleichstellungsaktionsplan_Haus_Graz.html)

Nicht alle Gleichstellungsmaßnahmen sind automatisch budgetär wirksam, relevant ist aber immer die durch Gleichstellungsorientierung veränderte Umsetzung von Maßnahmen/Vorhaben. Die Evaluierung des Gleichstellungsaktionsplans zeigt den Umsetzungsgrad innerhalb der Organisation und ist damit auch der Nachweis für die verfassungskonforme Umsetzung von Gender Budgeting (B-VG, Artikel 13, Absatz 39).

I. Besondere Beilagen

Dem Voranschlag sind neben den in der VRV 2015 festgelegten Beilagen auch die Wirtschaftspläne 2025 der städtischen Eigenbetriebe (Geriatrische Gesundheitszentren-GGZ, Grazer Parkraumservice-GPS sowie Wohnen Graz) sowie der Voranschlag der Freiwilligen Feuerwehr 2025 angeschlossen.

J. Strategie- und Managementgrundsätze

Mit dem „Grazer Steuerungsmodell“ wurde im Magistrat Graz ein flächendeckendes und standardisiertes Strategiefindungs- und Steuerungsinstrument eingeführt. Die dort vorgesehenen „Kontrakte“ sollen die wirkungsorientierte, mittel- bis langfristige Entwicklung einer Abteilung bzw. eines Eigenbetriebes auf Basis des beschlossenen Jahresbudgets und der mittelfristigen Finanzplanung sicherstellen. Daher ist für sämtliche Abteilungen und Eigenbetriebe im Rahmen des „Grazer Steuerungsmodells“ ein Kontrakt zwischen dem/der jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten:in, dem Magistratsdirektor und der Abteilungsleitung abzuschließen. Alle Abteilungen und Eigenbetriebe haben auch im Zuge von Controllingbesprechungen den zuständigen Stadtsenatsreferent:innen auf den jeweiligen Kontraktvereinbarungen des Vorjahres basierende Controllingberichte vorzulegen.

Gemäß der im Gemeinderat am 23.9.2010 beschlossenen Steuerungsrichtlinie sind am Ende jeden Quartals von den Abteilungen und Beteiligungen Soll-Ist-Vergleiche zu erstellen und an die Finanzdirektion zu übermitteln. Nach dem ersten Halbjahr ist weiters eine aktuelle Abschätzung des 2. Halbjahres vorzunehmen und daraus zusammen mit dem Ist des ersten Halbjahres eine 1. Vorschau für das Gesamtjahr 2025 abzuliefern; nach dem 3. Quartal ist bei absehbaren Änderungen der Einschätzung in analoger Weise eine 2. Vorschau für das Gesamtjahr 2025 abzuliefern.

Die Erstellung des Budgetvorschlags 2027 durch die einzelnen Abteilungen und Beteiligungen hat sich an den in diesem Beschluss bereits enthaltenen Vorgaben für 2027ff (LCF bzw. EBITDA ohne Zahlungen der Stadt, Investitionen, Vollzeitbeschäftigte) bzw. den bis dahin beschlossenen aktualisierten Vorgaben zu orientieren und darf diesen Finanzrahmen nicht überschreiten. Zusätzliche Ressourcenwünsche können nur separat zu den Budgetvorschlägen mit Darstellung der längerfristigen finanziellen Effekte (Investitionsrechnungen udgl.) eingebracht werden; eine Aufnahme solcher Zusatzwünsche ist jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat, welche eine finanzielle Darstellbarkeit aus Gesamtsicht voraussetzt, gestattet.

K. Erläuterungspflicht im Rechnungsabschluss

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.F. BGBl. II Nr. 316/2023, sind die Abweichungen im Ergebnishaushalt sowie Finanzierungshaushalt zu begründen. Von den Dienststellen sind anhand der Gegenüberstellung größere Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag (Originalbudget unter Berücksichtigung von Nachtragskrediten, Budgetumschichtungen und Mittelsperren) zu erläutern. Erläuterungspflicht ist dann gegeben, wenn ein Abweichungsbetrag von mindestens 10.000 € erreicht wird und die Abweichung gleichzeitig ein Ausmaß von 5% des veranschlagten Betrages erreicht bzw. übersteigt.

L. Abgaben/Entgelte

2025 werden nachstehend aufgezählte Abgaben im folgenden Ausmaß erhoben:

Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.

Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.

M. Krankenfürsorgeanstalt

Die Gebarung der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt ist in die Gebarung der Landeshauptstadt Graz eingebaut. Die Anordnungsbefugnis über die einzelnen Kreditansätze der Fonds 018000, 018100 und 018200 obliegt ausschließlich der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt. Der laut KFA-Satzung festgelegte Dienstgeberbeitrag für die Pflichtversicherung, die erweiterte Heilbehandlung und die Unfallheilbehandlung wird im Kalenderjahr 2025 im Ausmaß von 3,5%, 0,4 % und 0,02% der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht. Hinsichtlich der Zuständigkeit von Organ-

beschlüssen gelten die in der KFA-Satzung festgelegten Rechtsnormen. Die der Anordnungsbefugnis der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt unterliegenden Kreditansätze der Fonds 018000, 018100 und 018200 sind innerhalb der einzelnen Fonds gegenseitig deckungsfähig. Die Personal- und Verwaltungskosten der KFA sind auf dem Fonds 018300 abgebildet.

Die historische Entwicklung der Pflichtfondsleistungen zeigt eine ungünstige Entwicklung, die eine zeitnahe Erarbeitung von Gegenmaßnahmen notwendig macht. So konnte die KFA ihre nach dem Verursacherprinzip abgeleiteten kostenrechnerischen Anteil an den Verwaltungskosten („Verwaltungskostenbeitrag“) für 2022 und 2023 nicht an den städtischen Kernhaushalt zahlen. Da die finanzielle Situation der KFA auch für 2025 und 2026 keine nachhaltige Verbesserung vorsieht und die Zahlung der Verwaltungskosten als nicht möglich erscheint, wurde im Voranschlag 2025 keine Einzahlung unter diesem Titel berücksichtigt.

N. Personalbewirtschaftung

Der Dienstpostenplan bildet mit den Personalbedarfsplänen der städtischen Eigenbetriebe (enthalten jeweils in den Wirtschaftsplänen 2025) einen Bestandteil des Voranschlages 2025. Die Personalkosten bilden einen wesentlichen Anteil der Gesamtkosten im Haus Graz. Für die Zielsetzung eines ausgeglichenen Haushaltes sowie eines hohen Eigenfinanzierungsgrads der Investitionen ist eine moderate Personalkostenentwicklung essentiell. Angesichts der weiterhin zu erwartenden jährlichen Bezugserhöhungen wird dies nur durch eine weiterhin restriktive Personalaufnahme zu realisieren sein. Daher gibt es für die natürlichen Abgänge keinen Anspruch auf Nachbesetzung dieser freiwerdenden Dienstposten, sondern müssen die Nachbesetzungswünsche weiterhin streng vom Personalamt geprüft werden. Der Dienstpostenplan ist für Controllingzwecke auf Vollzeitäquivalente umzurechnen und in die Quartals- Soll-Ist-Vergleiche einzubinden. Von dieser restriktiven Personalbewirtschaftung ausgenommen sind das Gesundheitsamt, die Kinderbetreuungseinrichtungen der Abteilung für Bildung und Integration, die Sozialarbeiter:innen von Sozialamt und Amt für Jugend und Familie, der Branddienst der städtischen Feuerwehr, die GGZ sowie die Holding Graz Linien im Fahrbetrieb.

O. Kassenkredite / Kassenstärker

Zum Ausgleich von Liquiditätsbedarfsspitzen in der Kassengebarung 2025 wird die Aufnahme von Kassenkrediten in maximaler durch das Land (lt. KAVO Graz) bewilligter Höhe genehmigt. Ab dem Haushaltsjahr 2023 begann die Rückführung eines Zehntels der angehobenen Kassenstärker. Eine Wiederausnutzung eines ganz oder teilweise zurückgeführten angehobenen Kassenstärkers ist möglich. Berechnungsbasis für die Rückführung ist die im Jahr 2021 ausgenutzte angehobene Kassenkreditgrenze in der Höhe von ca. 113,7 Mio. €. Der jährliche Rückführungs- und Reduktionsbetrag beträgt demnach 5,4 Mio. €. Die Höchstgrenze für Kassenstärker liegt 2025 daher bei rund 98 Mio. Euro. Diese wären bei einem allfälligen Bedarf vorrangig von der indirekten Beteiligung Grazer Unternehmensfinanzierungsges.m.b.H., welche für das Haus Graz eine Cash-Pooling-Lösung betreibt, aufzunehmen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlüsse zum Voranschlag 2025 nutzte die Stadt Kassenkredite in Höhe von rund 57 Millionen €.

P. Gestionierung der Investitionen („ICF“ – Investitions Cash Flow)

Auch im Bereich der Investitionen wird im Rahmen des Budgetbeschlusses 2025 gemeinsam über die städtischen Vorhaben und die Beteiligungs- bzw. Eigenbetriebsvorhaben (welche sich teilweise überschneiden und daher konsolidiert darzustellen sind) entschieden. Neben dem verbindlichen Investitionsbudget 2025 wird auch wieder gleichzeitig der Finanzrahmen für die Investitionen der Folgejahre definiert, an dem sich die einzelnen Bereiche bei der Ausarbeitung der nächstjährigen Budgets zu orientieren haben. Abweichungen nach oben bedürfen frühzeitiger expliziter Vorwegabstimmungen im Gemeinderat sowie der Vorlage überzeugender Investitionsrechnungen.

Im städtischen Budget wird bei mehrjährigen Vorhaben nur der von den anordnungsbefugten Dienststellen gewissenhaft eingeschätzte Finanzbedarf des jeweiligen Budgetjahres bereitgestellt. Anstelle der Aufwandsgenehmigung tritt hier das Erfordernis der Vorhabensgenehmigung. Als vorhabensgenehmigt gelten auch die in den Beilagen angeführten mehrjährigen Vorhaben der Beteiligungen und Eigenbetriebe. Der Großteil der im Jahr 2025 vorgesehenen Investitionsausgaben geht auf bereits existierende Projektgenehmigungen (Beilage 3a) sowie Quasi-Fix-Investitionen (Beilage 3c), das sind jährliche, für den Vermögenserhalt notwendige laufende Investitionen, zurück.

Der Investitionsfonds Haus Graz wird ab Beschluss des Voranschlag 2025 für den Zeitraum bis 2030 mit einem Gesamtvolumen von 240 Mio € dotiert. Weiters wurde ein Investitionsfonds über 60 Mio. € für transformative Vorhaben eingerichtet, der ausschließlich Vorhaben in den Bereichen klimafreundliche Mobilität und De-Karbonisierung dient.

Die Beschlussfassung von Investitionsfonds-Mitteln im Gemeinderat mittels Nachtrag soll in dem Jahr 2025 zwei Mal jährlich, im Mai Gemeinderat und im September Gemeinderat erfolgen. Für neue Vorhabensgenehmigungen, die aus dem Investitionsfonds bedeckt werden sollen, ist es erforderlich, dass ein ausformulierter, gut begründeter und gegebenenfalls vom Stadtrechnungshof positiv begutachteter Vorhabensantrag an den Gemeinderat spätestens 6 Wochen vor den zuvor genannten Gemeinderatssitzungen in der Finanzdirektion einlangt:

Die Finanzdirektion hat dann insbesondere zu prüfen, ob diese Projektgenehmigung aus den diesbezüglich in der Haus Graz Mittelfristplanung eingerichteten Reservepositionen („Investitionsfonds Haus Graz“ und „Investitionsfonds transformative Vorhaben“) bedeckt werden kann (siehe Schuldenentwicklungstabelle Beilage 1). Zutreffendenfalls hat sie danach ein gesondertes Geschäftsstück zur Vorlage an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien zwecks Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan (Gruppe „Vorhabensgenehmigungen“) vorzubereiten.

Eine Vorhabensgenehmigung in der Stadt Graz bedarf für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer Antragstellung durch die Finanzdirektion an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Auszahlungen im Rahmen der jeweiligen Vorhabensgenehmigung ist grundsätzlich vorzusehen, nicht jedoch eine projektübergreifende Deckungsfähigkeit Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Vorhabensgenehmigung bzw. der Aufwandsgenehmigung nicht geteilt werden.

Bei mehrjährigen Vorhaben mit erteilter Vorhabensgenehmigung kann der Finanzreferent in sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes genehmigen bzw. innerhalb der

genehmigten Finanzmittel eine Verschiebung im Durchführungszeitraum vornehmen. Cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die keine Darlehen sind und die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen, können durch den Finanzreferenten ohne weitere Befassung des Gemeinderates budgetär zur Verausgabung bereitgestellt werden.

Vorhaben wirtschaftlichen Charakters, die zumindest die Vollkosten decken, können nach Prüfung durch die Finanzdirektion durch phasenkongruente Einzel-Finanzierungen außerhalb des Investitionsfonds bedeckt werden.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt neue Budgetpositionen bzw. Deckungsringe zu eröffnen, falls dies zur Abwicklung eines budgetierten Vorhabens sachlich notwendig ist. Sollten sich bei Durchführung von Vorhaben Veränderungen des genehmigten Finanzplanes ergeben, werden diese in den entsprechenden Investitionsplänen und Voranschlägen der Folgejahre berücksichtigt.

Die Investitionen der Beteiligungen und Eigenbetriebe sind analog der städtischen Regelung zu gestionieren, wobei an die Stelle des Gemeinderates die jeweils zuständigen Aufsichtsorgane treten. Verbindliche mehrjährige Vorhabensgenehmigungen liegen jedoch auch dort nur vor, soweit der Gemeinderat diese in Form einer dem Wirtschaftsplan beigelegten Aufgliederung/Projektliste genehmigt hat.

Weiters wird der Finanzreferent ermächtigt, ICF-Verschiebungen in Höhe bis maximal 200.000 Euro zu genehmigen, insofern es sich dabei um keine Projektgenehmigungserhöhung handelt.

Q. Folgekosten

Bei Investitionen, die mit Folgelasten verbunden sind, ist die Höhe dieser Kosten nachvollziehbar zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 77/2024 sind vor Vorlage des betreffenden Geschäftsstückes an den Gemeinderat einzuhalten.

R. Jahresübertrag

Kredite für Investitionen des Haushaltsjahres 2025 erlöschen grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres. Offene Bestellungen und Kreditreste aus genehmigten mehrjährigen Projekten werden jedoch bis Ende April 2026 automatisch in den Voranschlag 2026 übertragen werden. Die Übertragung von freien, nicht bestellten Kreditresten aus einjährigen Vorhaben ist nur im begründeten Einzelfall, nach gesondertem Gemeinderatsbeschluss möglich.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 90 iVm §88, § 83, § 88a, § 94 und § 45 Abs.2 Z. 5 und 7 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl. Nr. 122/2024

A N T R A G,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Voranschlag 2025 inkl. der unten aufgelisteten Beilagen, die jeweils einen integrierenden Bestandteil zu diesem Beschluss darstellen, und der im Motivenbericht ausgeführten „Beschlüsse zum Voranschlag 2025“ wird genehmigt.

Beilage 1	Entwicklung des konsolidierten Finanzschuldenstandes 2023-2030
Beilage 2	EBITDA Stadt Graz
Beilage 2a	Übersicht der Kontrollobjekte „Laufender Cashflow“ je Finanzstelle inkl. Sparbuchstände
Beilage 2b	Übersicht der wichtigsten operativen Einnahmen (Nicht-LCF-Bereich)
Beilage 2c	Übersicht Ausgabenbereiche aus dem operativen Haushalt (Nicht-LCF-Bereich)
Beilage 3a	Übersicht der städtischen Investitions-Projektgenehmigungen
Beilage 3b	Übersicht der Investitionen im Bereich Abwasserbeseitigung
Beilage 3c	Übersicht der jährlichen Investitionstöpfe der Stadt
Beilage 3d	Übersicht der städtischen Investitions-Projektgenehmigungen aufgrund GR 12.12.2024
Beilage 4	Übersicht Beteiligungen Haus Graz

Inhaltsverzeichnis Voranschlag 2025 Teil 1

Gesetzliche Gliederung

Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten
Bereichsbudget - interne Vergütungen enthalten
Detailnachweis - interne Vergütungen enthalten
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben
Anlage 5b - Voranschlagsquerschnitt
Anlage 6a - Nachweis über Transferzahlungen
Anlage 6b - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c - Schuldengesamtübersicht
Anlage 6f - Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen
Stellenplan für den Gesamthaushalt

Inhaltsverzeichnis Voranschlag 2025 Teil 2

Ressortbudgets

Ressortbudget Bürgermeisterin Elke Kahr
Ressortbudget Bürgermeisterin-Stellvertreterin
Mag. Judith Schwentner
Ressortbudget Stadtrat Mag. Robert Krotzer
Ressortbudget Stadtrat Manfred Eber
Ressortbudget Stadtrat Kurt Hohensinner MBA
Ressortbudget Stadtrat Dr. Günter Riegler
Ressortbudget Stadträtin Claudia Schönbacher
Ressortbudget ohne Stadtsenatsreferent:in

Ergebnis- & Finanzierungsvoranschlag VA (MVAG1) - interne Vergütungen enthalten
Aufteilung nach Finanzstellen (MVAG1)
Ergebnis- & Finanzierungsvoranschlag VA (MVAG2) - interne Vergütungen enthalten
Aufteilung nach Finanzstellen (MVAG2)
Detailnachweis - interne Vergütungen enthalten
Aufteilung nach Finanzstellen (Detailnachweis)

Eigenbetriebe

Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice
Wohnen Graz
Geriatrische Gesundheitszentren
Sonstige Beilagen

SLA Abfallwirtschaft
SLA Abwasser
SLA Grünraum
SLA Straße
Voranschlag Freiwillige Feuerwehr Graz
Überblick Deckungsgrade Benützunggebühren
Bezirksbudget
Verfügungsmittel

Der Bearbeiter A8:
Michael Kicker
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor:
Mag. Johannes Müller
elektronisch unterschrieben

Der Finanzreferent:
Stadtrat Manfred Eber
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am _____

Der/Die Schriftführer:in

Der/Die Vorsitzende

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	Öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am _____			Der/Die Schriftführer:in		

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-12-10T11:04:23+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-12-10T12:59:44+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-12-10T18:10:28+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

ZUSATZANTRAG

eingbracht von Frau Gemeinderätin Dipl.WI (FH) Daniela Schlüsselberger, MBA
in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Betreff: TOP 1 und TOP 2 - Schulautonomie

Ergänzend zu den beschließenden Stücken Voranschlag 2025 und Voranschlag 2026 stelle ich namens des SPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Zusatzantrag:

Die bei der Finanzstelle 340 „Abteilung für Bildung“ auf Haushaltsprogramm 23400005 „Schulautonomie“ (Deckungsring D.340015) vorgesehenen Mittel für Schulautonomie über € 1.119.500 (2026 € 1.169.500) dürfen erst nach Beschlussfassung einer entsprechenden Aufwandsgenehmigung im Gemeinderat, die insbesondere auch eine Verteilung der Mittel in der Höhe von €300.000,-- auf Basis des IQS-Index zu enthalten hat, ausbezahlt werden.